

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum
Bannerwerbung – kurzzeitige Werbung in der Stadt Sandersdorf-Brehna
auf der Grundlage §§ 8 und 9 FStrG, §§ 18 und 19 StrG LSA und der Sondernutzungssatzung der
Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Eine Bearbeitung erfolgt erst bei
Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Rückfragen unter Tel. 03493 / 801 552

Stadt Sandersdorf-Brehna
Ordnungsverwaltung
OT Sandersdorf
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Eingangsvermerk

Antragsteller

Firma/Verein/Partei	
Name, Vorname des Unterzeichnenden des Antrages	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Geburtsdatum/-ort	
Tel.-Nr.*)	Handy-Nr.*)
E-Mail-Adresse*)	Fax-Nr.*)

*) freiwillige Angaben zum Zweck von Rückfragen zum o. g. Antrag und des schnelleren Informationsflusses

Banner – Antrag auf Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum

Inhalt / Bezeichnung			
Anzahl	Ansichtsfläche / Bannergröße (Länge x Breite)	Beanspruchte Standfläche (Länge x Breite)	Zeitraum der Aufstellung von...bis
Art der Aufstellung / Befestigung – bitte beschreiben.			
Motiv als PDF (nicht größer A4) ist beigefügt wird nachgereicht			
Bitte beachten Sie, dass ohne Motivangabe keine Bearbeitung erfolgen kann.			
Erforderliche Anlagen, die durch den Antragsteller beizufügen sind.			
Standortliste mit Ortsbeschreibung / Angabe Ortsteil, Straße und ggf. Hausnummer / Fläche mit Geokoordinaten (empfohlen) mit Lageskizze / Kartenausschnitt (empfohlen)			
Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers, wenn sich die beanspruchte Fläche nicht im Eigentum der Stadt Sandersdorf-Brehna befindet.			

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Antragstellung und Auflagen auf der Rückseite. Eine Bearbeitung erfolgt erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Unterzeichnender)

Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis - hier Bannerwerbung - erhoben. Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d) DSGVO). Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen der Stadt Sandersdorf-Brehna, Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Hinweise:

Die Aufstellung von Bannern (Werbeanlagen) im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus und somit Sondernutzung, für die eine Erlaubnis erforderlich ist.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Wird durch die Aufstellung der Banner das Eigentum Dritter in Anspruch genommen (Errichtung auf öffentlichen Flächen in Privatbesitz), ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümer dem Erlaubnisantrag beizufügen.

Es werden Gebühren nach der derzeit gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schadensersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dieser Sondernutzung zusammenhängen. Schäden im öffentlichen Verkehrsraum sind von ihm auf eigene Kosten zu beseitigen.

Banner, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, sind verfahrensfreie Bauvorhaben gem. § 60 Abs. 1 Nr. 12 a) und c) BauO LSA.

Auflagen:

1. Es darf keine Sichtbehinderung oder Gefährdung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs herbeigeführt werden.
2. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Die nach § 24 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) bestehenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sollten, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, beachtet werden. Demnach dürfen aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs Werbeanlagen hiernach – auch bei Vorliegen sonstiger privatrechtlicher Gestattungsverträge – unter einem Abstand von mindestens 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weiterhin gilt, dass erforderliche Zustimmungen Dritter durch den für die Aufstellung Verantwortlichen einzuholen sind. Die Zustimmung ist vorzulegen.
3. Die Werbeanlage ist so zu errichten, dass die Standsicherheit unter Beachtung der Windlast jederzeit gewährleistet ist. Art des Materials und Art der Befestigung dürfen keine Unfallquelle bilden. In Abhängigkeit von der Witterung ist die Standsicherheit und Befestigung zu überprüfen.
4. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird. Eventuelle Beschädigung und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen. Die Anbringung an Bäumen ist nicht gestattet.
5. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet.
6. Nach Ablauf der Frist ist die Werbeanlage vollständig - nebst Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterial - zu entfernen. Sollte eine weitere Nutzung gewünscht sein, ist diese schriftlich bei der Stadt Sandersdorf-Brehna rechtzeitig zu beantragen.
7. Antragsteller und die bauausführende Firma übernehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr für die Dauer der Ausnahmegenehmigung. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Bei Verstößen gegen oben genannte Auflagen liegt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens^{*1)} wird auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 20 StrG LSA eine Verfügung erlassen. Im Bedarfsfall wird die Ersatzvornahme durchgeführt.

Die Ersatzvornahme und deren Folgeverfahren sind kostenpflichtig.
Eine Anzeige beim technischen Polizeiamt bleibt vorbehalten.

*1)

Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro (vgl. § 23 Abs. 2 FStrG), Ordnungswidrigkeiten an Kreis- und Landesstraßen sowie an Gemeindestraßen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (vgl. § 48 Abs. 2 StrG LSA) geahndet werden.